

Ministerium für
Unterricht und
Kultus

Zukunft • Bildung • Kultur

BM|UK

GZ 7836/1-9c/97

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	56 - GE/1997
Datum	31.7.1997
Verteilt	18/PT A

Dr. Bamer

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Rechtspersönlichkeit von religiösen
Bekenntnisgemeinschaften

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage den Entwurf für ein Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften zur gefälligen Kenntnis. Der Entwurf wurde dem Begutachtungsverfahren zugeführt, wobei als Frist für die Abgabe der 30. September 1997 festgelegt worden ist.

25 Beilagen

Wien, 25. Juli 1997

Die Bundesministerin:

Gehrer

F.d.R.d.A.:
SteinBUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITENMinoritenplatz 5
A-1014 WienTel. + 43-1/531 20-0
Fax + 43-1/531 20-

Entwurf**Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von
religiösen Bekenntnisgemeinschaften****Begriff der religiösen Bekenntnisgemeinschaft**

§ 1. Religiöse Bekenntnisgemeinschaften im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vereinigungen von Anhängern einer Religion, die bisher gesetzlich nicht anerkannt wurde.

**Erwerb der Rechtspersönlichkeit
für eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft**

§ 2. (1) Religiöse Bekenntnisgemeinschaften erwerben die Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich durch Anzeige beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Einlangen dieser Anzeige, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Bescheid über die Versagung der Rechtspersönlichkeit (§ 5) zugestellt worden ist.

(2) Der Lauf der Frist gemäß Abs. 1 wird durch die Zeit für eine allfällige Ergänzung der Anzeige und für ein allfälliges Parteiengehör vom Zeitpunkt des Absendens der diesbezüglichen Einladung bis zum Einlangen der Ergänzung bzw. Stellungnahme oder des Ablaufens der hiefür gestellten Frist gehemmt.

(3) Über den Erwerb der Rechtspersönlichkeit ist auf Verlangen ein Feststellungsbescheid zu erlassen, der den Namen der religiösen Bekenntnisgemeinschaft sowie die nach außen vertretungsbefugten Organe (in allgemeiner Bezeichnung) zu enthalten hat.

(4) Religiöse Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit haben das Recht, sich als „staatlich angezeigte religiöse Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit“ zu bezeichnen.

**Anzeige der religiösen Bekenntnisgemeinschaft zum Erwerb der
Rechtspersönlichkeit**

§ 3. (1) Die Anzeige der religiösen Bekenntnisgemeinschaft zum Erwerb der Rechtspersönlichkeit hat durch die Vertretung der religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu

erfolgen: Die Vertretungsbefugnis ist glaubhaft zu machen. Ferner ist eine Zustelladresse anzugeben.

(2) Der Anzeige sind Statuten und ergänzende Unterlagen beizulegen, aus denen sich Inhalt und Praxis des Religionsbekenntnisses ergeben.

(3) Zusammen mit der Anzeige ist der Nachweis zu erbringen, daß der religiösen Bekenntnisgemeinschaft mindestens 100 Personen angehören, welche keiner religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit oder gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.

Statuten

§ 4. (1) Die Statuten haben zu enthalten:

1. Name der religiösen Bekenntnisgemeinschaft, welcher so beschaffen sein muß, daß er mit der Lehre der religiösen Bekenntnisgemeinschaft in Zusammenhang gebracht werden kann und Verwechslungen mit bestehenden religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit und gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften oder deren Einrichtungen ausschließt,
2. Darstellung der Religionslehre, welche sich von der Lehre bestehender religiöser Bekenntnisgemeinschaften nach diesem Bundesgesetz sowie von der Lehre gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften unterscheiden muß,
3. Darstellung der sich aus der Religionslehre ergebenden Rechte und Pflichten der Angehörigen der religiösen Bekenntnisgemeinschaft,
4. Art der Bestellung der Organe der religiösen Bekenntnisgemeinschaft, deren inhaltlicher und örtlicher Wirkungskreis, Sitz und Verantwortlichkeit für den staatlichen Bereich,
5. Vertretung der religiösen Bekenntnisgemeinschaft nach außen,
6. Art der Aufbringung der für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel,
7. Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit.

(2) In den Statuten kann vorgesehen werden, daß auch Teilbereiche der religiösen Bekenntnisgemeinschaft eigene Rechtspersönlichkeit erwerben können. In diesem Fall haben die Statuten bezüglich der Teilbereiche zu bestimmen:

1. Bezeichnung des Teilbereiches,
2. eigene vertretungsberechtigte Organe,
3. eigenständiger Aufgabenbereich und örtlichen Wirkungskreis,
4. Bestimmungen betreffend den Rechtsübergang bei Auflösung dieses Rechtsträgers.

Versagung der Rechtspersönlichkeit

§ 5. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat den Erwerb der Rechtspersönlichkeit zu versagen, wenn

1. die Lehre und deren Anwendung die in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer gefährden,
2. die Statuten dem § 4 nicht entsprechen.

Erwerb der Rechtspersönlichkeit für Teilbereiche einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft

§ 6. Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit für Teilbereiche einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft bedarf einer Anzeige beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und wird mit dem Tag des Einlangens wirksam. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat das Einlangen der Anzeige zu bestätigen.

Mitteilungspflichten der religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit

§ 7. Religiöse Bekenntnisgemeinschaften und deren Teilbereiche mit Rechtspersönlichkeit haben die Namen und Anschriften ihrer jeweiligen vertretungsberechtigten Organe sowie jede Änderung der Statuten unverzüglich dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zur Kenntnis zu nehmen; die Kenntnisnahme darf nicht erfolgen, sofern eine statutenwidrige Bestellung der Organe bekannt ist bzw. die Statutenänderung den Grund für eine Versagung gemäß § 5 geben würde.

Beendigung der Rechtspersönlichkeit

§ 8.(1) Die Rechtspersönlichkeit endet durch

1. Selbstauflösung, die dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten schriftlich anzuzeigen ist,
2. Aberkennung der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft bzw. deren Teilbereich die Rechtspersönlichkeit abzuerkennen, wenn

1. sie eine oder mehrere der für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr erbringt,

- 4 -

2. sie durch mindestens ein Jahr keine handlungsfähigen Organe für den staatlichen Bereich besitzt,
3. bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Versagung der Rechtspersönlichkeit gemäß § 5, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung des Aberkennungsgrundes dieser weiterhin vorliegt oder
4. bei statutenwidrigem Verhalten, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung dieses weiterhin vorliegt.

**Grundvoraussetzungen für die Stellung eines Antrages
nach dem Anerkennungsgesetz**

§ 9. Grundsatzvoraussetzung für die Stellung eines Antrages auf Anerkennung gemäß dem Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBI.Nr. 68/1874, sind:

1. Bestand als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes durch mindestens 15 Jahre,
2. Anzahl der Angehörigen in der Höhe von mindestens 2 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung,
3. Verwendung von Einnahmen und Vermögen nur für religiöse Zwecke (wzu auch in der religiösen Zielsetzung begründete gemeinnützige und mildtätige Zwecke zählen),
4. Positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat,
5. keine Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

Schlußbestimmungen

§ 10. Dieses Bundesgesetz findet auf laufende Verfahren auf Grund des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften Anwendung. Anträge auf Anerkennung als Religionsgesellschaft sind als Anzeige gemäß § 3 zu werten, wobei der Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als Tag der Einbringung gilt.

§ 11. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betraut.

V o r b l a t t

Probleme:

1. Derzeit besteht für Kirchen und Religionsgesellschaften in rechtlich einwandfreier Weise nur eine Möglichkeit, Rechtspersönlichkeit zu erhalten, nämlich durch den Erwerb einer Anerkennung durch Verordnung auf Grund des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874, oder durch die Anerkennung unmittelbar mittels Gesetz, wodurch die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erworben wird. (Das Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233, findet gemäß dessen § 3 lit. a keine Anwendung auf Kirchen und Religionsgesellschaften.)
2. Mit Erkenntnis vom 28. April 1997, Zl. 96/10/0049/15, hat sich der Verwaltungsgerichtshof der Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes angeschlossen, daß bei Anträgen auf Anerkennung entweder eine Anerkennungsverordnung oder ein ablehnender Bescheid zu erlassen ist. Da somit jetzt gemäß übereinstimmender höchstgerichtlicher Rechtsauffassung ein durchsetzbarer Rechtsanspruch besteht, entsprechen die gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen des Gesetzes aus 1874 nicht den nunmehr gegebenen Erfordernissen.

Ziel und Inhalt:

1. Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Erwerb der Rechtspersönlichkeit für religiöse Bekenntnisgemeinschaften, ohne daß gleichzeitig die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erworben wird.
2. Gleichzeitig Schaffung näherer Voraussetzungen für die Anerkennung nach dem Gesetz RGBl. Nr. 68/1874.

Alternativen:

Die unterschiedlichen Regelungen betreffend den Erwerb der Rechtspersönlichkeit durch Kirchen und Religionsgesellschaften in den einzelnen Staaten zeigen eine Vielzahl von Möglichkeiten, doch erscheint unter Bedachtnahme auf die Entwicklung des Staatskirchenrechts in Österreich die Beibehaltung des Instituts der "gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften" und die zusätzliche Einrichtung einer eigenen Rechtspersönlichkeit für religiöse Bekenntnisgemeinschaften zur raschen Lösung der Probleme am zweckmäßigsten.

Kosten:

Da nunmehr ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Behandlung eines Antrages auf Anerkennung nach dem Gesetz RGBl. Nr. 68/1874 besteht, würde sich durch das im Entwurf vorliegende Gesetz eine Verwaltungsvereinfachung ergeben und der durch die unter Z 2 im Abschnitt "Probleme" genannte Entscheidung bedingte Mehraufwand verringert werden können. Lediglich in der Übergangsphase (Aufarbeitung der vorliegenden Anträge im Sinne des § 10 Abs. 3 des Entwurfes) wird sich während eines Zeitraumes von 6 Monaten ein außerordentlicher Arbeitsaufwand ergeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Rechtsstellung von Religionsgemeinschaften

1. Einleitend ist grundsätzlich festzustellen, daß auf Grund des Artikels 66 des Staatsvertrages von Saint-Germain, StGBI.Nr. 303/1920, und des Artikels 6 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl.Nr. 152/1955, die freie Religionsausübung (sowohl privat als auch öffentlich) den Anhängern von Religionsgemeinschaften gewährleistet ist, unabhängig davon, ob die Religionsgemeinschaft gesetzlich anerkannt ist oder nicht.
2. Das österreichische Staatskirchenrecht geht vom Bestehen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften aus. Am Bestehen derartiger Kirchen und Religionsgesellschaften knüpft eine Reihe von Rechtsvorschriften an, wie zB. das Abgabenrecht, das Schulrecht (Religionsunterricht, Subventionierung von Privatschulen), das Bundesgesetz über die Aufgaben und Einrichtungen des österreichischen Rundfunks, das Personenstandsrecht. Eine Abschaffung dieses Institutes erscheint daher praktisch nicht möglich. Ebenso erscheint eine Ausweitung auf alle religiösen Bekenntnisgemeinschaften unabhängig von der Dauer ihres Bestehens, der Zahl der Anhänger, der Verwendung der finanziellen Mittel sowie des Verhältnisses zum Staat und den übrigen Religionsgemeinschaften unzweckmäßig und rechts-politisch verfehlt, zumal den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommt.

Derzeit bestehen in Österreich folgende gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften:

- Katholische Kirche (römischer, byzantinischer, armenischer Ritus),
- Evangelische Kirche A.u.H.B. (Evangelische Kirche A.B., Evangelische Kirche H.B.),
- Griechisch-orientalische Kirche (dazu zählen nicht nur die Griechisch-orthodoxen Kirchengemeinden, sondern auch die Serbisch-orthodoxe Kirchengemeinde, die Rumänisch-orthodoxe Kirchengemeinde, die Bulgarisch-orthodoxe Kirchengemeinde und die Russisch-orthodoxe Kirchengemeinde),
- Altkatholische Kirche,
- Armenisch-apostolische Kirche in Österreich,
- Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich,
- Methodistenkirche,
- Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen),
- Neuapostolische Kirche in Österreich,
- Israelitische Religionsgesellschaft,
- Islam,
- Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft.

Somit gibt es derzeit 12 gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften. Demgegenüber liegen im Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheit über 20 Anträge auf Anerkennung und Auskunft, welche Voraussetzungen für die Antragstellung auf gesetzliche Anerkennung erfüllt werden müssen, auf. Unter den Antragstellern auf Anerkennung finden sich ua. (in alphabetischer Reihenfolge) Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Nationaler geistiger Rat der Bahá'i in Österreich, Bund der Baptisten-gemeinden in Österreich, Freie Christengemeinden in Österreich – Pfingstgemeinden, Jehovas Zeugen, Koptisch-Orthodoxe Kirche, Shajha-Yoga, Scientology Kirche Österreich. Diese beispielhafte Aufzählung zeigt nicht nur den unterschiedlichen Charakter der Anerkennungswerber sondern auch deren unterschiedliche Größe vom Standpunkt der Anhängerschaft.

3. Ausgehend von den Artikeln 15 und 16 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl.Nr. 142/1867, welches gemäß Artikel 149 B-VG Bestandteil der österreichischen Verfassungsrechtslage ist, wird daher auch weiterhin eine **Zweigliederung der (speziellen) Rechtspersönlichkeit für Religionsgemeinschaften als dem österreichischen Verfassungsrecht entsprechend** angesehen. Eine spezielle Rechtspersönlichkeit für Religionsgemeinschaften erscheint zweckmäßig, da an die Eigenschaft der Religionsgemeinschaft (Kirche, Religionsgesellschaft, religiöse Bekenntnisgemeinschaft) bestimmte Rechtsfolgen aus dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit ableitbar sind. In diesem Sinne kann der Status als Religionsgemeinschaft in staatlichen Verfahren ein Vorfragentatbestandmerkmal sein, was – wenn nicht eine entsprechende Klarstellung durch die Kultusbehörden erfolgt – zu Problemen führen kann; diese Probleme können durch die spezielle Rechtspersönlichkeit für Religionsgemeinschaften vermieden werden.

4. Bezuglich der Frage, ob ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht, hatten bisher der Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof unterschiedliche Rechtsauffassungen. Der Verfassungsgerichtshof bejahte den Anspruch auf einen ablehnenden Bescheid, sofern keine verordnungsmäßige Anerkennung erfolgt, wobei im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht eine Säumnisbeschwerde als zulässig angesehen wird, wogegen der Verwaltungsgerichtshof (ebenso auch das Kultusamt des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten) bis zu seinem Erkenntnis vom 28. April 1997, ZI. 96/10/0049/15, die Möglichkeit eines durchsetzbaren Rechtsanspruches auf einen negativen Bescheid bei Nichterlassung einer Anerkennungsverordnung, und somit auch die Säumnisbeschwerde ablehnte. Mit dem genannten Erkenntnis hat sich somit der Verwaltungsgerichtshof der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes angeschlossen. Auf Grund dieser geänderten Rechtssituation erscheinen die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 1 des Gesetzes RGBl.Nr. 68/1874, nicht nur vom Standpunkt des Art. 18 Abs. 1 B-VG nicht genügend determiniert, sondern auch unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Folgen einer derartigen Anerkennung, nicht ausreichend.

5. Schließlich ist festzustellen, daß das Vereinsgesetz 1951, BGBl.Nr. 233, auf Religionsgesellschaften gemäß dessen § 3 lit.a keine Anwendung findet, sodaß Religionsgesellschaften

als solche nicht über das Vereinsgesetz Rechtspersönlichkeit erlangen können. (Es dürfen lediglich sogen. "Hilfsvereine" gegründet werden, welche für die nötige Unterstützung der betreffenden Religionsgesellschaft durch Beistellung von Räumen, Anstellung von Amtsträgern usw. sorgen.) Unbeschadet dessen haben sich einzelne als Religionsgemeinschaft verstehende Gruppierungen als Verein konstituiert.

II. Zum vorliegenden Entwurf

Unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Ausführungen sollen

1. die Religionsgemeinschaften nicht nur auf Grund des Anerkennungsgesetzes Rechtspersönlichkeit erlangen können, sondern auch in einer einfacheren Form,
2. rechtliche Möglichkeiten für die Feststellung des Bestehens einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft,
3. Bedingungen im Rahmen des Artikels 9 der MRK umschrieben werden, bei denen die Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft versagt bzw. entzogen wird, was bedeutsame Auswirkungen bezüglich der Nutzung der "Religionsfreiheit" durch diese Gruppierung und der Möglichkeit ihres Auftretens in der Öffentlichkeit zur Folge haben würde,
4. für die Anerkennung im Sinne des Anerkennungsgesetzes zusätzliche konkrete Voraussetzungen festgelegt werden.

Im Falle der Beschußfassung eines derartigen Gesetzes würde es neben den **gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften** mit Rechtspersönlichkeit somit auch beim Staat **angezeigte religiöse Bekenntnisgemeinschaften** mit Rechtspersönlichkeit geben. Daneben könnten auch religiöse Bekenntnisgemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit bestehen.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz ist Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG.

III. Begriffe

Religion:

Historisch gewachsene Gefüge von inhaltlich darstellbaren Überzeugungen, die Mensch und Welt in ihrem Transzendenzbezug deuten sowie mit spezifischen Riten, Symbolen und den Grundlehren entsprechenden Handlungsorientierungen begleiten.

Die in der Rechtsliteratur wiederholt erfolgte Gleichstellung mit „jeder Gottesglaube“ (Köstler [JBl. 1935, S. 341f. - abgedruckt in Klecaksky - Weiler: Staatskirchenrecht, S. 20;

wiedergegeben auch in Schwedenwein: Österreichisches Staatskirchenrecht, S. 2]) ist nicht aufrecht zu erhalten, da diese Definition manche "Weltreligion" im Sinne der Wissenschaft nicht abdeckt.

Religiöse Bekenntnisgemeinschaft:

Dieser Begriff wird im vorliegenden Entwurf als Überbegriff für Kirchen und Religionsgesellschaften, welche keine gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind, verwendet. Durch diese Wortwahl wird auch der Unterschied zu den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften besser zum Ausdruck gebracht als durch die Überbegriffe "Religionsgemeinschaft" oder "Religionsgesellschaft".

Der hier verwendete Begriff entspricht somit dem Überbegriff „Religionsgemeinschaft“, worunter eine „Organisierte Gemeinschaft der Bekenner einer Religion“ (Köstler [abgedruckt in Klecatsky - Weiler: Staatskirchenrecht, S. 20; wiedergegeben auch in Schwedenwein: Österreichisches Staatskirchenrecht, S. 2]) verstanden wird.

Kirche:

Christliche Religionsgemeinschaft.

Religionsgesellschaft:

Nicht-christliche Religionsgemeinschaft. (Auch als Überbegriff verwendet.)

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Der Begriff "religiöse Bekenntnisgemeinschaft" entspricht dem wissenschaftlichen Begriff der "Religionsgemeinschaft" (vgl. die Begriffsdefinition unter III des allgemeinen Teiles der Erläuterungen), wobei dieser Begriff für die §§ 2 bis 8 des Entwurfes einschränkend verwendet werden soll, weil er die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften nicht erfaßt. Dies deshalb, weil neben der Verleihung der Rechtspersönlichkeit nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz das Institut der "gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften" im Sinne des Gesetzes RGBl. Nr. 68/1874 bestehen bleiben soll (siehe auch § 9 des Entwurfes).

Zu § 2 und § 3:

Diese Bestimmungen sind im Grundsatz dem Vereinsrecht nachgebildet, welches unter Bedachtnahme auf die "Vereinsfreiheit" das Anmeldeprinzip mit Untersagungsmöglichkeit

vorsieht: Beim vorliegenden Gesetzentwurf ist das Grundrecht der "Religionsfreiheit" zu beachten.

Da sich im Regelfall die Tätigkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt und wegen der oft schwierigen Tatsachenfeststellungen (vgl. insbesondere § 4 Abs. 1 Z 2) erscheint es sinnvoll, daß das Verfahren zentral beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten durchgeführt wird.

Die längere Frist im § 2 Abs. 1 ist wegen der schwierigeren Sachverhaltsfeststellung und Würdigung des Sachverhaltes erforderlich (insbesondere Prüfung, ob überhaupt eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft vorliegt, was manchmal übernationaler Erhebungen bedarf, Prüfung, ob die Religionsfreiheit nur als Deckmantel geschäftlicher Interessen vorgetäuscht wird; Erhebung, ob Versagungsgründe gemäß § 5 vorliegen).

Zu § 4:

Die Angaben über die Lehre sind nötig, um das Vorliegen einer eigenständigen religiösen Bekenntnisgemeinschaft feststellen zu können. Im übrigen werden die allgemein üblichen Angaben verlangt, die für die Ausübung der Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich (nicht im innerreligionsgemeinschaftlichen Bereich) erforderlich sind.

Ferner wird berücksichtigt, daß nicht nur der Bedarf an der Rechtspersönlichkeit für die gesamte religiöse Bekenntnisgemeinschaft bestehen kann, sondern auch für Teilbereiche (vgl. Kirche - Diözese - Pfarre).

Zu § 5:

Abs. 1 entspricht dem Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK), BGBI. Nr. 210/1958, welcher gemäß Art. II Z 7 des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. Nr. 59/1964 im Verfassungsrang steht. Sonstige Versagungsgründe (über den Art. 9 Abs. 2 MRK hinausgehend) bezüglich der Rechtspersönlichkeit wie zB. Mangel an Gemeinnützigkeit, wären somit ein unzulässiger Eingriff in die Möglichkeit, die Religion auch in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben (Art. 9 Abs. 1 MRK); dies wäre nicht nur innerstaatlich verfassungswidrig, sondern würde auch völkerrechtlichen Normen widersprechen. Dies insbesondere auch deshalb, weil mit dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit auf Grund des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes – im Gegensatz zur gesetzlichen Anerkennung im Sinne des Gesetzes RGBI. Nr. 68/1874 (vgl. die Ausführungen zu § 9) – keine anderen Rechtswirkungen als der Erwerb der Rechtspersönlichkeit verbunden sind.

Abs. 2 enthält die für den äußeren Bereich der religiösen Bekenntnisgemeinschaft wegen der mit der Rechtspersönlichkeit notwendigerweise verbundenen ordnungspolitischen Erfordernissen den Untersagungsgrund für den Fall, daß die Statuten den gesetzlichen Bedingungen nicht entsprechen.

Zu § 6:

Bezüglich der Rechtspersönlichkeit für Teilbereiche einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft ist eine eigenständige Bestimmung vorgesehen, da erfahrungsgemäß bei neuer Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften die Rechtspersönlichkeit für deren Teilbereiche oft nicht sofort angesprochen wird.

Zu § 7:

Diese Bestimmung ist erforderlich

1. für die Evidenzhaltung der für den außerreligionsgesellschaftlichen Bereich vertretungsbefugte Organe (vgl. das Vereinsrecht) und
2. um bei Statutenänderung prüfen zu können, ob die Änderung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob eine Änderung in der Vertretungsbefugnis eintritt.

Zu § 8:

Die Vorschriften über die Beendigung der Rechtspersönlichkeit sind abgesehen von den Bedürfnissen der Rechtssicherheit für Maßnahmen bei Vorliegen der Versagungsgründe des § 5 des Entwurfes von Bedeutung. Bei Störung der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie bei Gefährdung der Gesundheit, der Moral und des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Menschen durch eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft wird durch die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit in der Öffentlichkeit das Vorliegen der genannten Umstände dokumentiert und weiters klargestellt, daß sich die Gemeinschaft in diesen Fällen nicht auf die Religionsfreiheit berufen kann.

Zu § 9:

Mit der „gesetzlichen Anerkennung“ ist der Erwerb der Eigenschaft einer juristischen Person öffentlichen Rechts verbunden (vgl. ua. Schwendenwein: Österreichisches Staatskirchenrecht, S 259ff.). An die „gesetzliche Anerkennung“ knüpft auch eine Reihe von Rechtsvorschriften (siehe unter I. Z 2 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen) an, was im Hinblick auf die bisherige restriktive Vorgangsweise bei den Anerkennungen gerechtfertigt war. Eine derartige Vorgangsweise, die auch über die im § 1 des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften aus 1874 hinausgehende Umstände berücksichtigt hat, ist nunmehr auf Grund der Rechtssprechung der Höchstgerichte (vgl. Z 4 des Abschnittes I. des allgemeinen Teils der Erläuterungen) nicht mehr möglich; daher wären die genannten Voraussetzungen zu ergänzen.

Eine formelle Änderung des Anerkennungsgesetzes 1874 wäre im Hinblick auf den sonstigen Wortlaut dieses alten Gesetzes nicht tunlich. Die Neuerlassung eines dem Anerkennungsgesetz entsprechenden Gesetzes erscheint jedoch unzweckmäßig und auch nicht erforderlich. Daher

wären Grundvoraussetzungen für die Anerkennung nach dem genannten Gesetz zu schaffen. Durch die Aufnahme dieser Grundvoraussetzungen in dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Verknüpfung zwischen dem im Entwurf vorliegenden Gesetz und dem Anerkennungsgesetz dokumentiert.

Zu den einzelnen Grundvoraussetzungen:

1. Aus den Statuten allein kann nicht immer abschließend geprüft werden, ob die durch § 5 des Entwurfes (= Art. 9 MRK) zu sichernden öffentlichen Interessen sowie die in den Z 3 bis 5 genannten Bedingungen tatsächlich auf Dauer gegeben sind. Daher ist ein entsprechender Zeitraum für den Bestand als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit im Sinne des vorliegenden Entwurfes vorzusehen.
2. Die Anzahl der Angehörigen einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft ist nicht nur für deren Bestand wichtig, sondern auch zur Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben, die mit der Stellung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (die die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat) bedeutsam (zB. Organisierung und Beaufsichtigung ihres Religionsunterrichtes in den Schulen).
3. Die besondere Behandlung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (zB. Abgabenrecht, Privatschulsubventionierung, Bezahlung des Religionsunterrichtes in den Schulen) kann nur vertreten werden, wenn die in Z 3 umschriebenen Voraussetzungen vorliegen.
4. Religionen tragen Mitverantwortung am Gemeinwohl und bringen ihre Werte in die Gesellschaft ein. Dies schließt zwar nicht jeglichen Dissens aus, erfordert jedoch die grundsätzliche Anerkennung staatlicher Souveränität und die prinzipielle Konformität mit dem gesellschaftlichen Grundgesetz und den Menschenrechten, zumal die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts haben. Die Aufnahme der Z 4 in die Grundvoraussetzungen für die Stellung eines Antrages nach dem Anerkennungsgesetz ist daher gerechtfertigt.
5. Dieser Punkt erscheint im Hinblick auf das staatliche Interesse, daß der Religionsfriede nicht gestört wird, bedeutsam.

Ab dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes wären somit zusätzliche Voraussetzungen für die „gesetzliche Anerkennung“ gegeben. Die bestehenden bisher anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bleiben in ihrer Rechtsstellung unberührt. Dies erscheint im Hinblick auf die geänderte Sachlage auch vom Gleichheitsstandpunkt unbedenklich, da auch in anderen Rechtsbereichen (zB. Gewerberecht, Umweltschutz, Dienstrecht usw.) Änderungen in der Rechtsordnung nicht in bestehende Rechte eingreifen müssen.

Zu den §§ 10 bis 12:

Diese Paragraphen enthalten die erforderlichen Übergangs- und Schlußbestimmungen.

56/87

Entwurf**Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von
religiösen Bekenntnisgemeinschaften****Begriff der religiösen Bekenntnisgemeinschaft**

§ 1. Religiöse Bekenntnisgemeinschaften im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vereinigungen von Anhängern einer Religion, die bisher gesetzlich nicht anerkannt wurde.

**Erwerb der Rechtspersönlichkeit
für eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft**

§ 2. (1) Religiöse Bekenntnisgemeinschaften erwerben die Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich durch Anzeige beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Einlangen dieser Anzeige, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Bescheid über die Versagung der Rechtspersönlichkeit (§ 5) zugestellt worden ist.

(2) Der Lauf der Frist gemäß Abs. 1 wird durch die Zeit für eine allfällige Ergänzung der Anzeige und für ein allfälliges Parteiengehör vom Zeitpunkt des Absendens der diesbezüglichen Einladung bis zum Einlangen der Ergänzung bzw. Stellungnahme oder des Ablaufens der hiefür gestellten Frist gehemmt.

(3) Über den Erwerb der Rechtspersönlichkeit ist auf Verlangen ein Feststellungsbescheid zu erlassen, der den Namen der religiösen Bekenntnisgemeinschaft sowie die nach außen vertretungsbefugten Organe (in allgemeiner Bezeichnung) zu enthalten hat.

(4) Religiöse Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit haben das Recht, sich als „staatlich angezeigte religiöse Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit“ zu bezeichnen.

**Anzeige der religiösen Bekenntnisgemeinschaft zum Erwerb der
Rechtspersönlichkeit**

§ 3. (1) Die Anzeige der religiösen Bekenntnisgemeinschaft zum Erwerb der Rechtspersönlichkeit hat durch die Vertretung der religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu

erfolgen. Die Vertretungsbefugnis ist glaubhaft zu machen. Ferner ist eine Zustelladresse anzugeben.

(2) Der Anzeige sind Statuten und ergänzende Unterlagen beizulegen, aus denen sich Inhalt und Praxis des Religionsbekenntnisses ergeben.

(3) Zusammen mit der Anzeige ist der Nachweis zu erbringen, daß der religiösen Bekenntnisgemeinschaft mindestens 100 Personen angehören, welche keiner religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit oder gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.

Statuten

§ 4. (1) Die Statuten haben zu enthalten:

1. Name der religiösen Bekenntnisgemeinschaft, welcher so beschaffen sein muß, daß er mit der Lehre der religiösen Bekenntnisgemeinschaft in Zusammenhang gebracht werden kann und Verwechslungen mit bestehenden religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit und gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften oder deren Einrichtungen ausschließt,
2. Darstellung der Religionslehre, welche sich von der Lehre bestehender religiöser Bekenntnisgemeinschaften nach diesem Bundesgesetz sowie von der Lehre gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften unterscheiden muß,
3. Darstellung der sich aus der Religionslehre ergebenden Rechte und Pflichten der Angehörigen der religiösen Bekenntnisgemeinschaft,
4. Art der Bestellung der Organe der religiösen Bekenntnisgemeinschaft, deren inhaltlicher und örtlicher Wirkungskreis, Sitz und Verantwortlichkeit für den staatlichen Bereich,
5. Vertretung der religiösen Bekenntnisgemeinschaft nach außen,
6. Art der Aufbringung der für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel,
7. Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit.

(2) In den Statuten kann vorgesehen werden, daß auch Teilbereiche der religiösen Bekenntnisgemeinschaft eigene Rechtspersönlichkeit erwerben können. In diesem Fall haben die Statuten bezüglich der Teilbereiche zu bestimmen:

1. Bezeichnung des Teilbereiches,
2. eigene vertretungsberechtigte Organe,
3. eigenständiger Aufgabenbereich und örtlichen Wirkungskreis,
4. Bestimmungen betreffend den Rechtsübergang bei Auflösung dieses Rechtsträgers.

Versagung der Rechtspersönlichkeit

§ 5. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat den Erwerb der Rechtspersönlichkeit zu versagen, wenn

1. die Lehre und deren Anwendung die in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer gefährden,
2. die Statuten dem § 4 nicht entsprechen.

Erwerb der Rechtspersönlichkeit für Teilbereiche einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft

§ 6. Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit für Teilbereiche einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft bedarf einer Anzeige beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und wird mit dem Tag des Einlangens wirksam. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat das Einlangen der Anzeige zu bestätigen.

Mitteilungspflichten der religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit

§ 7. Religiöse Bekenntnisgemeinschaften und deren Teilbereiche mit Rechtspersönlichkeit haben die Namen und Anschriften ihrer jeweiligen vertretungsberechtigten Organe sowie jede Änderung der Statuten unverzüglich dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zur Kenntnis zu nehmen; die Kenntnisnahme darf nicht erfolgen, sofern eine statutenwidrige Bestellung der Organe bekannt ist bzw. die Statutenänderung den Grund für eine Versagung gemäß § 5 geben würde.

Beendigung der Rechtspersönlichkeit

§ 8.(1) Die Rechtspersönlichkeit endet durch

1. Selbstauflösung, die dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten schriftlich anzugeben ist,
2. Aberkennung der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft bzw. deren Teilbereich die Rechtspersönlichkeit abzuerkennen, wenn

1. sie eine oder mehrere der für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr erbringt,

- 2: sie durch mindestens ein Jahr keine handlungsfähigen Organe für den staatlichen Bereich besitzt,
3. bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Versagung der Rechtspersönlichkeit gemäß § 5, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung des Aberkennungsgrundes dieser weiterhin vorliegt oder
4. bei statutenwidrigem Verhalten, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung dieses weiterhin vorliegt.

**Grundvoraussetzungen für die Stellung eines Antrages
nach dem Anerkennungsgesetz**

§ 9. Grundsatzvoraussetzung für die Stellung eines Antrages auf Anerkennung gemäß dem Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBI.Nr. 68/1874, sind:

1. Bestand als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes durch mindestens 15 Jahre,
2. Anzahl der Angehörigen in der Höhe von mindestens 2 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung,
3. Verwendung von Einnahmen und Vermögen nur für religiöse Zwecke (wozu auch in der religiösen Zielsetzung begründete gemeinnützige und mildtätige Zwecke zählen),
4. Positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat,
5. keine Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

Schlußbestimmungen

§ 10. Dieses Bundesgesetz findet auf laufende Verfahren auf Grund des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften Anwendung. Anträge auf Anerkennung als Religionsgesellschaft sind als Anzeige gemäß § 3 zu werten, wobei der Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als Tag der Einbringung gilt.

§ 11. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betraut.

Vorblatt

Probleme:

1. Derzeit besteht für Kirchen und Religionsgesellschaften in rechtlich einwandfreier Weise nur eine Möglichkeit, Rechtspersönlichkeit zu erhalten, nämlich durch den Erwerb einer Anerkennung durch Verordnung auf Grund des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874, oder durch die Anerkennung unmittelbar mittels Gesetz, wodurch die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erworben wird. (Das Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233, findet gemäß dessen § 3 lit. a keine Anwendung auf Kirchen und Religionsgesellschaften.)
2. Mit Erkenntnis vom 28. April 1997, Zl. 96/10/0049/15, hat sich der Verwaltungsgerichtshof der Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes angeschlossen, daß bei Anträgen auf Anerkennung entweder eine Anerkennungsverordnung oder ein ablehnender Bescheid zu erlassen ist. Da somit jetzt gemäß übereinstimmender höchstgerichtlicher Rechtsauffassung ein durchsetzbarer Rechtsanspruch besteht, entsprechen die gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen des Gesetzes aus 1874 nicht den nunmehr gegebenen Erfordernissen.

Ziel und Inhalt:

1. Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Erwerb der Rechtspersönlichkeit für religiöse Bekenntnisgemeinschaften, ohne daß gleichzeitig die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erworben wird.
2. Gleichzeitig Schaffung näherer Voraussetzungen für die Anerkennung nach dem Gesetz RGBl. Nr. 68/1874.

Alternativen:

Die unterschiedlichen Regelungen betreffend den Erwerb der Rechtspersönlichkeit durch Kirchen und Religionsgesellschaften in den einzelnen Staaten zeigen eine Vielzahl von Möglichkeiten, doch erscheint unter Bedachtnahme auf die Entwicklung des Staatskirchenrechts in Österreich die Beibehaltung des Instituts der "gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften" und die zusätzliche Einrichtung einer eigenen Rechtspersönlichkeit für religiöse Bekenntnisgemeinschaften zur raschen Lösung der Probleme am zweckmäßigsten.

Kosten:

Da nunmehr ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Behandlung eines Antrages auf Anerkennung nach dem Gesetz RGBl. Nr. 68/1874 besteht, würde sich durch das im Entwurf vorliegende Gesetz eine Verwaltungsvereinfachung ergeben und der durch die unter Z 2 im Abschnitt "Probleme" genannte Entscheidung bedingte Mehraufwand verringert werden können. Lediglich in der Übergangsphase (Aufarbeitung der vorliegenden Anträge im Sinne des § 10 Abs. 3 des Entwurfes) wird sich während eines Zeitraumes von 6 Monaten ein außerordentlicher Arbeitsaufwand ergeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Rechtsstellung von Religionsgemeinschaften

1. Einleitend ist grundsätzlich festzustellen, daß auf Grund des Artikels 66 des Staatsvertrages von Saint-Germain, StGBI.Nr. 303/1920, und des Artikels 6 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl.Nr. 152/1955, die freie Religionsausübung (sowohl privat als auch öffentlich) den Anhängern von Religionsgemeinschaften gewährleistet ist, unabhängig davon, ob die Religionsgemeinschaft gesetzlich anerkannt ist oder nicht.
2. Das österreichische Staatskirchenrecht geht vom Bestehen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften aus. Am Bestehen derartiger Kirchen und Religionsgesellschaften knüpft eine Reihe von Rechtsvorschriften an, wie zB. das Abgabenrecht, das Schulrecht (Religionsunterricht, Subventionierung von Privatschulen), das Bundesgesetz über die Aufgaben und Einrichtungen des österreichischen Rundfunks, das Personenstandsrecht. Eine Abschaffung dieses Institutes erscheint daher praktisch nicht möglich. Ebenso erscheint eine Ausweitung auf alle religiösen Bekenntnisgemeinschaften unabhängig von der Dauer ihres Bestehens, der Zahl der Anhänger, der Verwendung der finanziellen Mittel sowie des Verhältnisses zum Staat und den übrigen Religionsgemeinschaften unzweckmäßig und rechts-politisch verfehlt, zumal den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommt.

Derzeit bestehen in Österreich folgende gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften:

Katholische Kirche (römischer, byzantinischer, armenischer Ritus),

Evangelische Kirche A.u.H.B. (Evangelische Kirche A.B., Evangelische Kirche H.B.),

Griechisch-orientalische Kirche (dazu zählen nicht nur die Griechisch-orthodoxen Kirchengemeinden, sondern auch die Serbisch-orthodoxe Kirchengemeinde, die Rumänisch-orthodoxe Kirchengemeinde, die Bulgarisch-orthodoxe Kirchengemeinde und die Russisch-orthodoxe Kirchengemeinde),

Altkatholische Kirche,

Armenisch-apostolische Kirche in Österreich,

Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich,

Methodistenkirche,

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen),

Neuapostolische Kirche in Österreich,

Israelitische Religionsgesellschaft,

Islam,

Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft.

Somit gibt es derzeit 12 gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften. Demgegenüber liegen im Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheit über 20 Anträge auf Anerkennung und Auskunft, welche Voraussetzungen für die Antragstellung auf gesetzliche Anerkennung erfüllt werden müssen, auf. Unter den Antragstellern auf Anerkennung finden sich ua. (in alphabetischer Reihenfolge) Freikirche der Siebenton-Tags-Adventisten, Nationaler geistiger Rat der Bahá'i in Österreich, Bund der Baptisten-gemeinden in Österreich, Freie Christengemeinden in Österreich – Pfingstgemeinden, Jehovahs Zeugen, Koptisch-Orthodoxe Kirche, Shajha-Yoga, Scientology Kirche Österreich. Diese beispielhafte Aufzählung zeigt nicht nur den unterschiedlichen Charakter der Anerkennungswerber sondern auch deren unterschiedliche Größe vom Standpunkt der Anhängerschaft.

3. Ausgehend von den Artikeln 15 und 16 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI.Nr. 142/1867, welches gemäß Artikel 149 B-VG Bestandteil der österreichischen Verfassungsrechtslage ist, wird daher auch weiterhin eine **Zweigliederung der (speziellen) Rechtspersönlichkeit für Religionsgemeinschaften als dem österreichischen Verfassungsrecht entsprechend angesehen**. Eine spezielle Rechtspersönlichkeit für Religionsgemeinschaften erscheint zweckmäßig, da an die Eigenschaft der Religionsgemeinschaft (Kirche, Religionsgesellschaft, religiöse Bekennnisgemeinschaft) bestimmte Rechtsfolgen aus dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit ableitbar sind. In diesem Sinne kann der Status als Religionsgemeinschaft in staatlichen Verfahren ein Vorfragentatbestandmerkmal sein, was – wenn nicht eine entsprechende Klarstellung durch die Kultusbehörden erfolgt – zu Problemen führen kann; diese Probleme können durch die spezielle Rechtspersönlichkeit für Religionsgemeinschaften vermieden werden.

4. Bezuglich der Frage, ob ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht, hatten bisher der Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof unterschiedliche Rechtsauffassungen. Der Verfassungsgerichtshof bejahte den Anspruch auf einen ablehnenden Bescheid, sofern keine verordnungsmäßige Anerkennung erfolgt, wobei im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht eine Säumnisbeschwerde als zulässig angesehen wird, wogegen der Verwaltungsgerichtshof (ebenso auch das Kultusamt des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten) bis zu seinem Erkenntnis vom 28. April 1997, Zl. 96/10/0049/15, die Möglichkeit eines durchsetzbaren Rechtsanspruches auf einen negativen Bescheid bei Nichterlassung einer Anerkennungsverordnung, und somit auch die Säumnisbeschwerde ablehnte. Mit dem genannten Erkenntnis hat sich somit der Verwaltungsgerichtshof der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes angeschlossen. Auf Grund dieser geänderten Rechtssituation erscheinen die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 1 des Gesetzes RGBI.Nr. 68/1874, nicht nur vom Standpunkt des Art. 18 Abs. 1 B-VG nicht genügend determiniert, sondern auch unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Folgen einer derartigen Anerkennung, nicht ausreichend.

5. Schließlich ist festzustellen, daß das Vereinsgesetz 1951, BGBI.Nr. 233, auf Religionsgesellschaften gemäß dessen § 3 lit.a keine Anwendung findet, sodaß Religionsgesellschaften

als solche nicht über das Vereinsgesetz Rechtspersönlichkeit erlangen können. (Es dürfen lediglich sogen. "Hilfsvereine" gegründet werden, welche für die nötige Unterstützung der betreffenden Religionsgesellschaft durch Beistellung von Räumen, Anstellung von Amtsträgern usw. sorgen.) Unbeschadet dessen haben sich einzelne als Religionsgemeinschaft verstehende Gruppierungen als Verein konstituiert.

II. Zum vorliegenden Entwurf

Unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Ausführungen sollen

1. die Religionsgemeinschaften nicht nur auf Grund des Anerkennungsgesetzes Rechtspersönlichkeit erlangen können, sondern auch in einer einfacheren Form,
2. rechtliche Möglichkeiten für die Feststellung des Bestehens einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft,
3. Bedingungen im Rahmen des Artikels 9 der MRK umschrieben werden, bei denen die Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft versagt bzw. entzogen wird, was bedeutsame Auswirkungen bezüglich der Nutzung der "Religionsfreiheit" durch diese Gruppierung und der Möglichkeit ihres Auftretens in der Öffentlichkeit zur Folge haben würde,
4. für die Anerkennung im Sinne des Anerkennungsgesetzes zusätzliche konkrete Voraussetzungen festgelegt werden.

Im Falle der Beschußfassung eines derartigen Gesetzes würde es neben den **gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften** mit Rechtspersönlichkeit somit auch beim Staat **angezeigte religiöse Bekenntnisgemeinschaften** mit Rechtspersönlichkeit geben. Daneben könnten auch religiöse Bekenntnisgemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit bestehen.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz ist Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG.

III. Begriffe

Religion:

Historisch gewachsenes Gefüge von inhaltlich darstellbaren Überzeugungen, die Mensch und Welt in ihrem Transzendenzbezug deuten sowie mit spezifischen Riten, Symbolen und den Grundlehren entsprechenden Handlungsorientierungen begleiten.

Die in der Rechtsliteratur wiederholt erfolgte Gleichstellung mit „jeder Gottesglaube“ (Köstler [JBl. 1935, S. 341f. - abgedruckt in Klecatsky - Weiler: Staatskirchenrecht, S. 20;

wiedergegeben auch in Schwendenwein: Österreichisches Staatskirchenrecht, S. 2]) ist nicht aufrecht zu erhalten, da diese Definition manche "Weltreligion" im Sinne der Wissenschaft nicht abdeckt.

Religiöse Bekenntnisgemeinschaft:

Dieser Begriff wird im vorliegenden Entwurf als Überbegriff für Kirchen und Religionsgesellschaften, welche keine gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind, verwendet. Durch diese Wortwahl wird auch der Unterschied zu den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften besser zum Ausdruck gebracht als durch die Überbegriffe "Religionsgemeinschaft" oder "Religionsgesellschaft".

Der hier verwendete Begriff entspricht somit dem Überbegriff „Religionsgemeinschaft“, worunter eine „Organisierte Gemeinschaft der Bekenner einer Religion“ (Köstler [abgedruckt in Klecatsky - Weiler: Staatskirchenrecht, S. 20; wiedergegeben auch in Schwendenwein: Österreichisches Staatskirchenrecht, S. 2]) verstanden wird.

Kirche:

Christliche Religionsgemeinschaft.

Religionsgesellschaft:

Nicht-christliche Religionsgemeinschaft. (Auch als Überbegriff verwendet.)

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Der Begriff "religiöse Bekenntnisgemeinschaft" entspricht dem wissenschaftlichen Begriff der "Religionsgemeinschaft" (vgl. die Begriffsdefinition unter III des allgemeinen Teiles der Erläuterungen), wobei dieser Begriff für die §§ 2 bis 8 des Entwurfes einschränkend verwendet werden soll, weil er die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften nicht erfaßt. Dies deshalb, weil neben der Verleihung der Rechtspersönlichkeit nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz das Institut der "gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften" im Sinne des Gesetzes RGBl. Nr. 68/1874 bestehen bleiben soll (siehe auch § 9 des Entwurfes).

Zu § 2 und § 3:

Diese Bestimmungen sind im Grundsatz dem Vereinsrecht nachgebildet, welches unter Bedachtnahme auf die "Vereinsfreiheit" das Anmeldeprinzip mit Untersagungsmöglichkeit

vorsieht: Beim vorliegenden Gesetzentwurf ist das Grundrecht der "Religionsfreiheit" zu beachten.

Da sich im Regelfall die Tätigkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt und wegen der oft schwierigen Tatsachenfeststellungen (vgl. insbesondere § 4 Abs. 1 Z 2) erscheint es sinnvoll, daß das Verfahren zentral beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten durchgeführt wird.

Die längere Frist im § 2 Abs. 1 ist wegen der schwierigeren Sachverhaltsfeststellung und Würdigung des Sachverhaltes erforderlich (insbesondere Prüfung, ob überhaupt eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft vorliegt, was manchmal übernationaler Erhebungen bedarf; Prüfung, ob die Religionsfreiheit nur als Deckmantel geschäftlicher Interessen vorgetäuscht wird; Erhebung, ob Versagungsgründe gemäß § 5 vorliegen).

Zu § 4:

Die Angaben über die Lehre sind nötig, um das Vorliegen einer eigenständigen religiösen Bekenntnisgemeinschaft feststellen zu können. Im übrigen werden die allgemein üblichen Angaben verlangt, die für die Ausübung der Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich (nicht im innerreligionsgemeinschaftlichen Bereich) erforderlich sind.

Ferner wird berücksichtigt, daß nicht nur der Bedarf an der Rechtspersönlichkeit für die gesamte religiöse Bekenntnisgemeinschaft bestehen kann, sondern auch für Teilbereiche (vgl. Kirche - Diözese - Pfarre).

Zu § 5:

Abs. 1 entspricht dem Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK), BGBI. Nr. 210/1958, welcher gemäß Art. II Z 7 des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. Nr. 59/1964 im Verfassungsrang steht. Sonstige Versagungsgründe (über den Art. 9 Abs. 2 MRK hinausgehend) bezüglich der Rechtspersönlichkeit wie zB. Mangel an Gemeinnützigkeit, wären somit ein unzulässiger Eingriff in die Möglichkeit, die Religion auch in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben (Art. 9 Abs. 1 MRK); dies wäre nicht nur innerstaatlich verfassungswidrig, sondern würde auch völkerrechtlichen Normen widersprechen. Dies insbesondere auch deshalb, weil mit dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit auf Grund des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes – im Gegensatz zur gesetzlichen Anerkennung im Sinne des Gesetzes RGBI.Nr. 68/1874 (vgl. die Ausführungen zu § 9) - keine anderen Rechtswirkungen als der Erwerb der Rechtspersönlichkeit verbunden sind.

Abs. 2 enthält die für den äußeren Bereich der religiösen Bekenntnisgemeinschaft wegen der mit der Rechtspersönlichkeit notwendigerweise verbundenen ordnungspolitischen Erfordernissen den Untersagungsgrund für den Fall, daß die Statuten den gesetzlichen Bedingungen nicht entsprechen.

Zu § 6:

Bezüglich der Rechtspersönlichkeit für Teilbereiche einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft ist eine eigenständige Bestimmung vorgesehen, da erfahrungsgemäß bei neuer Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften die Rechtspersönlichkeit für deren Teilbereiche oft nicht sofort angesprochen wird.

Zu § 7:

Diese Bestimmung ist erforderlich

1. für die Evidenzhaltung der für den außerreligionsgesellschaftlichen Bereich vertretungsbefugte Organe (vgl. das Vereinsrecht) und
2. um bei Statutenänderung prüfen zu können, ob die Änderung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob eine Änderung in der Vertretungsbefugnis eintritt.

Zu § 8:

Die Vorschriften über die Beendigung der Rechtspersönlichkeit sind abgesehen von den Bedürfnissen der Rechtssicherheit für Maßnahmen bei Vorliegen der Versagungsgründe des § 5 des Entwurfes von Bedeutung. Bei Störung der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie bei Gefährdung der Gesundheit, der Moral und des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Menschen durch eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft wird durch die Aberkennung der Rechtspersönlichkeit in der Öffentlichkeit das Vorliegen der genannten Umstände dokumentiert und weiters klargestellt, daß sich die Gemeinschaft in diesen Fällen nicht auf die Religionsfreiheit berufen kann.

Zu § 9:

Mit der „gesetzlichen Anerkennung“ ist der Erwerb der Eigenschaft einer juristischen Person öffentlichen Rechts verbunden (vgl. ua. Schwendenwein: Österreichisches Staatskirchenrecht, S 259ff.). An die „gesetzliche Anerkennung“ knüpft auch eine Reihe von Rechtsvorschriften (siehe unter I. Z 2 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen) an, was im Hinblick auf die bisherige restriktive Vorgangsweise bei den Anerkennungen gerechtfertigt war. Eine derartige Vorgangsweise, die auch über die im § 1 des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften aus 1874 hinausgehende Umstände berücksichtigt hat, ist nunmehr auf Grund der Rechtssprechung der Höchstgerichte (vgl. Z 4 des Abschnittes I. des allgemeinen Teils der Erläuterungen) nicht mehr möglich; daher wären die genannten Voraussetzungen zu ergänzen.

Eine formelle Änderung des Anerkennungsgesetzes 1874 wäre im Hinblick auf den sonstigen Wortlaut dieses alten Gesetzes nicht tunlich. Die Neuerlassung eines dem Anerkennungsgesetz entsprechenden Gesetzes erscheint jedoch unzweckmäßig und auch nicht erforderlich. Daher

wären Grundvoraussetzungen für die Anerkennung nach dem genannten Gesetz zu schaffen. Durch die Aufnahme dieser Grundvoraussetzungen in dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Verknüpfung zwischen dem im Entwurf vorliegenden Gesetz und dem Anerkennungsgesetz dokumentiert.

Zu den einzelnen Grundvoraussetzungen:

1. Aus den Statuten allein kann nicht immer abschließend geprüft werden, ob die durch § 5 des Entwurfes (= Art. 9 MRK) zu sichernden öffentlichen Interessen sowie die in den Z 3 bis 5 genannten Bedingungen tatsächlich auf Dauer gegeben sind. Daher ist ein entsprechender Zeitraum für den Bestand als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit im Sinne des vorliegenden Entwurfes vorzusehen.
2. Die Anzahl der Angehörigen einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft ist nicht nur für deren Bestand wichtig, sondern auch zur Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben, die mit der Stellung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (die die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat) bedeutsam (zB. Organisierung und Beaufsichtigung ihres Religionsunterrichtes in den Schulen).
3. Die besondere Behandlung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (zB. Abgabenrecht, Privatschulsubventionierung, Bezahlung des Religionsunterrichtes in den Schulen) kann nur vertreten werden, wenn die in Z 3 umschriebenen Voraussetzungen vorliegen.
4. Religionen tragen Mitverantwortung am Gemeinwohl und bringen ihre Werte in die Gesellschaft ein. Dies schließt zwar nicht jeglichen Dissens aus, erfordert jedoch die grundsätzliche Anerkennung staatlicher Souveränität und die prinzipielle Konformität mit dem gesellschaftlichen Grundgesetz und den Menschenrechten, zumal die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts haben. Die Aufnahme der Z 4 in die Grundvoraussetzungen für die Stellung eines Antrages nach dem Anerkennungsgesetz ist daher gerechtfertigt.
5. Dieser Punkt erscheint im Hinblick auf das staatliche Interesse, daß der Religionsfriede nicht gestört wird, bedeutsam.

Ab dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes wären somit zusätzliche Voraussetzungen für die „gesetzliche Anerkennung“ gegeben. Die bestehenden bisher anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bleiben in ihrer Rechtsstellung unberührt. Dies erscheint im Hinblick auf die geänderte Sachlage auch vom Gleichheitsstandpunkt unbedenklich, da auch in anderen Rechtsbereichen (zB. Gewerberecht, Umweltschutz, Dienstrecht usw.) Änderungen in der Rechtsordnung nicht in bestehende Rechte eingreifen müssen.

Zu den §§ 10 bis 12:

Diese Paragraphen enthalten die erforderlichen Übergangs- und Schlußbestimmungen.

